

## Vernehmlassung Finanzausgleich 2020 – Auswertung

### 1 Zusammenfassung nach Kirchgemeinden/Organen

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Rorbas-Freienstein-Teufen	Fairer Ansatz, transparent, nachvollziehbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Mittel für „aktive“ Gemeinden bereitstellen, unabhängig von Projekten (Diakoniekredit etc.).</li> <li>• Maximalen Mitgliederfaktor auf 2 setzen</li> <li>• Zusammenschlussbeiträge begrenzen</li> </ul>	+
BKP Zürich	Verzicht auf Stellungnahme		n/a
Wädenswil	Stärkung der Autonomie, Vereinfachung des Vollzugs		+
Marthalen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitals</li> <li>• Keine Berücksichtigung des Liegenschaftenaufwandes (historische Liegenschaften)</li> <li>• Keine Berücksichtigung des Finanzertrages bei Abschöpfung</li> <li>• Gleichzeitig mit FA müsste Synode über Liegenschaftenbeiträge beschliessen können.</li> </ul>	-

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
BKP Dielsdorf	Einverstanden mit Teilrevision.		+
Kyburg		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschreibungen bei Ausstattung berücksichtigen</li> <li>• Fixbetrag für kleine Kirchgemeinden einführen</li> </ul>	-
Eglisau	Grundsätzlich guter Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analog zur Pfarrstellenzuteilung werden kleine, finanzschwache Kirchgemeinden benachteiligt</li> <li>• Zusammenschlussbeitrag ist zu hoch.</li> <li>• Zusammenschlussbeitrag müsste ausserhalb des Kredites von MCHF 4 vergeben werden können.</li> </ul>	-
Rüti	Höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Teilrevision wird in der vorliegenden Form begrüsst und vollumfänglich unterstützt.		+
Pfäffikon	Unterstützung des neuen Verfahrens, faire Lösung mit Stärkung der Kirchgemeindeautonomie, lange Übergangsfrist ist wichtig.		+
Hittnau	Teilrevision akzeptiert		+

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Wildberg		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fixkostensockel zu wenig abgedeckt.</li> <li>• Stärkere Berücksichtigung von Demographie, inhaltlicher Arbeit, Gebäude</li> <li>• Bestehende Ungleichheit betreffen der Steuererträge juristischer Personen</li> <li>• Festlegung der Faktoren durch Synode statt durch Kirchenrat</li> </ul>	-
Erlenbach		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme des jährlichen Kredites über MCHF 4 in die Verordnung</li> <li>• Verzicht auf Zusammenschlussbeitrag</li> <li>• Ausstattungszuschuss soll nach „freiem Ermessen“ des Kirchenrates zuteilbar sein.</li> <li>• Verkürzung der Übergangsfrist auf drei Jahre</li> </ul>	+
BKP Bülach	Planbarkeit, Transparenz, faire Voraussetzungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von Steuererträgen juristischer Personen für Diakoniekredit etc.?</li> </ul>	+
Ossingen	Systemwechsel ist sinnvoll, erhöht Planbarkeit. Kleine Kirchgemeinden werden berücksichtigt.		+
BKP Andelfingen	Vorlage ist durchdacht, Wechsel von Defizitdeckung zu berechenbaren Grössen wird begrüsst.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Plafonierung auf MCHF 4 fragwürdig</li> <li>• Ausstattung pro Mitglied bewegt sich in einem Rahmen mit Faktor 3, das bedingt eine Erhöhung des Finanzausgleichs über MCHF 4 hinaus</li> </ul>	+

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Maschwanden	Zustimmung zur Teilrevision.		+
Sitzberg		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sockelbedarf muss erhoben und festgelegt werden, damit auch kleine Kirchgemeinden das kirchliche Leben gestalten können</li> <li>• Berücksichtigung der kirchlichen Liegenschaften</li> </ul>	-
Horgen	Verzicht auf Stellungnahme.		n/a
Dägerlen	Stossrichtung ist gut, eigenverantwortlicher Einsatz der Mittel, System der zwei Säulen ist zweckmässig, Übergangsfrist wird begrüsst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann Ausstattungszuschuss bis zur Schwelle (100 %) gewährt werden?</li> <li>• Unterhalt der denkmalgeschützten Liegenschaften ist ungelöst.</li> </ul>	+
Regensberg		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sockelbeitrag für kleine Kirchgemeinden zur Verfügung stellen</li> <li>• „Härtefallfonds“ schaffen für fusionswillige aber unwillkommene Kirchgemeinden</li> </ul>	-
VKPZ	Vorgeschlagenes Modell wird befürwortet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was geschieht mit kleinen Gemeinden/Kleinstgemeinden, welche fusionswillig sind, aber nirgends aufgenommen werden?</li> <li>• Für jede Gemeinde soll ein Sockelbeitrag berechnet/ausgerichtet werden.</li> </ul>	+

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Stammheim		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Situation von Stammheim „verunmöglicht“ Fusion.</li> <li>• Hohe Aufwendungen wegen Liegenschaften</li> <li>• Kirchliches Leben wird mit neuem FA reduziert</li> </ul>	-
(swissplan für Stammheim)	Steuerkraftbasierter Finanzausgleich ist sinnvoll.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Steuerkraftzuschuss, Ausstattungszuschuss weglassen</li> <li>• Einführung eines Sonderlastenausgleichs für besondere Gemeinden prüfen</li> <li>• Kirchenrätlicher Faktor macht FA „unberechenbar“</li> </ul>	n/a
Turbenthal-Wila	Ansatz des Ressourcenausgleichs ist richtig, rechnerische Basis ist gut, eigenverantwortlicher Umgang mit den Mitteln wird begrüsst.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhalt denkmalgeschützter Liegenschaften muss separat betrachtet werden.</li> <li>• Zusätzliche Unterstützung durch KR/GKD bei denkmalpflegerischen Anliegen.</li> </ul>	+
Dürnten	Unterstützung des vorliegenden Entwurfes, Erhöhung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vereinfachung der Handhabung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vier- statt sechsjährige Übergangsfrist festlegen</li> <li>• Bei Bedarf Sonderzuschuss ausrichten.</li> </ul>	+
Will-Hüntwangen-Wasterkingen	Berechnungsgrundlage ist nachvollziehbar und akzeptabel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Festlegung“ des Maximalbetrages von MCHF 4 soll über die Zeit flexibel sein.</li> <li>• Kein Anreiz für strukturelle Veränderungen gegeben</li> </ul>	+

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Zürich		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigung für Erbringung zentralörtlicher Leistungen fehlt</li> <li>• Ausgleichsvolumen (MCHF 4) soll sich an Steuereinnahmen orientieren (Berücksichtigung SV17 etc.)</li> <li>• Streichung des Mitgliederfaktors damit kleine Kirchgemeinden nicht bevorteilt werden.</li> </ul>	-
Bäretswil	Systemwechsel vom Defizitdeckungsverfahren zum Ressourcenausgleich wird begrüsst.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtvolumen des Ausgleichs (MCHF 4) ist zu klein und ist im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Reformierten Kirche festzulegen.</li> <li>• Faktoren sind durch Synode statt durch Kirchenrat festzulegen.</li> <li>• Berücksichtigung aktiver Gemeinden fehlt im Entwurf</li> <li>• „Giesskannenprinzip“ weil neu zusätzliche Gemeinden in den Genuss von FA kommen werden.</li> </ul>	-

Kirchgemeinde/Organ	Positiv	Anregung/Kritik	Generelle Beurteilung
Embrach-Oberembrach		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störend, dass kein FA möglich ist für Kirchgemeinden, die fusioniert haben und mit dem neuen Steuerfuss unter 14 % bleiben.</li> <li>• Umverteilung von Steuererträgen juristischer wäre zu prüfen.</li> <li>• z. B. Altersstruktur der Mitglieder müsste in FA Eingang finden.</li> </ul>	-
Stadtverband Winterthur	Vorliegenden Änderungen werden weitgehend begrüsst.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtvolumen sollte mindestens MCHF 4 betragen und in der Verordnung aufgenommen werden.</li> <li>• Reduktionen über sechs Jahre bei einigen Gemeinden teilweise zu hoch.</li> <li>• § 119 GG ist neu zu fassen: Für Geberwir für Nehmergemeinden sollen die gleichen Abgrenzungsregeln gelten.</li> </ul>	+
Illnau-Effretikon	Faire Lösung, Stärkung der Gemeindeautonomie. Übergangsfrist ist richtig und wichtig.		+

## 2 Zusammenfassung nach Stichworten

Es sind von 30 Kirchgemeinden/BKP/Verbänden Antworten zur Teilrevision der Finanzverordnung (Finanzausgleich) eingegangen. Bei zwei Antworten handelt es sich um „Verzicht auf Stellungnahme“. Von den 28 verbleibenden Antwortenden stehen zehn dem Entwurf aus unterschiedlichen Gründen ablehnend gegenüber währenddem 18 Antwortende die Teilrevision und deren Stossrichtung grundsätzlich begrüßen.

Stichwort	Anzahl Nennungen	Bemerkungen
Ansatz ist richtig, fair, transparent, nachvollziehbar und vereinfacht die Handhabung. Er stärkt die Autonomie der Kirchgemeinde.	19	
Das Vorhandensein von denkmalgeschützten, historischen Liegenschaften und der damit verbundene Unterhaltsaufwand werden im neuen Modell nicht berücksichtigt. Die Unterstützung der Kirchgemeinden beim Unterhalt des Verwaltungsvermögens ist sicherzustellen.	8	
Für kleine Kirchgemeinden ist ein fixer Sockelbeitrag vorzusehen.	5	
Bestehende Ungleichheit/Ungerechtigkeit betreffend Steuererträgen juristischer Personen ist nicht berücksichtigt/müsste ausgeglichen werden.	3	
Festlegung der Faktoren durch Kirchensynode statt durch Kirchenrat.	3	
Es sind zusätzliche Mittel für „aktive“ Gemeinden bereit zu stellen, unabhängig von bestehenden Gefässen wie Diakoniekredit etc.	3	In den zwei Antworten wird eine Berücksichtigung kirchlich aktiver Kirchgemeinden gefordert, in einer Antwort die Bezuschussung anhand von Demographie, inhaltlicher Arbeit und Gebäudebestand gefordert.



Stichwort	Anzahl Nennungen	Bemerkungen
Zusammenschlussbeiträge sind zu begrenzen oder generell tiefer anzusetzen. Zusammenschlussbeitrag muss durch separaten Kredit finanziert werden.	3	Eine Kirchgemeinde wünscht Verzicht auf Zusammenschlussbeitrag.
Gesamtvolumen (4 Millionen Franken) ist zu hoch/soll an Steuereinnahmen gekoppelt werden.	3	
Ausstattungszuschuss soll nach freiem Ermessen des Kirchenrates zuteilbar sein. Sonderlastenausgleich für Kirchgemeinden mit besonderen Bedürfnissen schaffen.	3	
Mitgliedeffaktor im Ausstattungszuschuss ist wegzulassen/auf Faktor 2 zu begrenzen damit kleine Gemeinden nicht bevorteilt werden.	2	
Gesamtvolumen des Finanzausgleichs soll in der Verordnung festgehalten werden.	2	
Gesamtvolumen (4 Millionen Franken) ist zu tief.	2	
Verkürzung der Übergangsfrist auf drei/vier Jahre.	2	
„Härtefallfonds“ schaffen für Kirchgemeinden welche fusionswillig sind aber nirgends aufgenommen werden.	(2)	Das Anliegen wird von einer Kirchgemeinde und dem VKPZ eingebracht. Bei den Präsidien der beiden Organe besteht Personalunion.
Ausgleich für zentralörtlich erbrachte Leistungen fehlt.	1	
Trotz Finanzausgleich besteht bei der Mitgliederausstattung zwischen tiefster und höchster Ausstattung eine Differenz um Faktor 3. Das ist zu hoch, der Finanzausgleich müsste stärker wirken.	1	
Ausstattungszuschuss ist bis zum kantonalen Durchschnitt auszugleichen nicht bloss bis zur vorgesehenen Schwelle von 80 %.	1	
Durch das vorgesehene System kommen neue Kirchgemeinden in den Genuss von Finanzausgleich. Das ist „Giesskannenprinzip“.	1	

Stichwort	Anzahl Nennungen	Bemerkungen
Fusionierte Kirchgemeinden, welche einen Steuerfuss unter 14 % aufweisen erhalten keine Beiträge mehr, das ist störend.	1	
Das vorhandene Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.	1	